

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues republifanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XIX.

Bern, 20. Januar 1800. (30. Nivose VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. Januar.

(Fortsetzung.)

Kuhn, im Namen der aus beiden Räthen neu gesetzten Commission, legt das Gutachten vor, welches wir bereits in Nro. 14, Seite 53 mitgetheilt haben.

Nellstab. Wäre unsre Verfassung nicht über den Haufen geworfen worden, so wäre freilich keine solche Erklärung nothig, weil der erste Titel derselben schon hinlänglich diese Grundsätze enthält; allein, da die Sachen sich so verhalten, wie jetzt, so stimme ich dieser Erklärung bei.

Suter findet dieses Gutachten schön, aber mit Worten ist dem Volk nicht gedient — ich hätte euch selbst Verse machen können! Er ist Nellstabs Meinung; doch wünscht er eine feierliche Erklärung von der Versammlung beizufügen, daß sie bei der Constitution von nun an getreu verbleiben wolle, bis eine andere Verfassung vom Volk angenommen seyn wird.

Gapany ist Suters und Nellstabs Meinung; da aber, ohne niederträchtig zu seyn, man Verdacht über die Absichten der Commission bei ihrem seltsamen Benehmen haben könnte, so fordert er, daß der erste Erwägungsgrund dieser Erklärung, etwas milder abgefaßt werde.

Zimmermann. Freilich kann man ohne Niederträchtigkeit Verdacht haben, aber man kann nicht ohne Niederträchtigkeit verläumden, und dieser Ausdruck ist nur für Verläumper bestimmt, und darf also hier gebraucht werden, denn es ist wichtig, daß wir nun dem Volk erklären, was es von uns zu erwarten hat, um dasselbe gegen alle bösen Gerichte zu schützen, die geflissentlich herumgetragen werden, um denselben gegen die Absichten der Gesetzgebung Verdacht einzuflößen; ich beharre also auf dem Gutachten.

Custos unterstützt ganz das Gutachten.

Huber. Ich gestehe, daß die Constitution verletzt ist, aber sie ist weder von der Zehner-Com-

mission noch von der Mehrheit der Räthe verletzt worden, sondern von denjenigen, die durch ihre Anschlage uns zwangen, für die Sicherstellung der Stellvertretung Maßregeln zu nehmen, welche außer der Constitution lagen, weil die Constitution nicht auf sothe Falle berechnet war; und ist nicht noch mancher andere § der Constitution verletzt oder unerfüllt geblieben, weil wir mit dem ganzen Volk übereinstimmen waren, daß dieselben für unsre Lage unanwendbar seyen? Ich stimme Zimmermann in Rücksicht Gapany's Meinung bei, und auch von Herzen gern zum Gutachten selbst; doch scheint mir, sollten in dem Bericht einige Stellen umgearbeitet werden, damit derselbe mit der Erklärung selbst als ein Bericht über die Gründe, die uns zu allen den Schritten bewogen, die wir thaten, ebenfalls bekannt gemacht werden; zu diesem Ende fodere ich also Rückweisung des Berichts an die Commission und Annahme des Gutachtens selbst.

Herzig von Eff. ist gleicher Meinung, weil ein großer Theil des Volks durch diese Erklärung gänzlich über unsre Absichten beruhigt werden wird. Allein ihn dunkt noch ein anderer Schritt wichtig zur Beruhigung des Volks, und zu diesem Ende ihm macht er folgenden schriftlichen Antrag:

Als Ihnen letzthin die strafbaren Anschläge der 3 Directoren, Laharpe, Secretan und Oberlin, von Ihrer vereinten Commission aufgedeckt wurden, hielt ich es für meine Pflicht, zu jenen Sicherheitsmaßregeln zu stimmen, welche Ihnen Ihre Commission vorschlug; ich hielt es für meine heiligste Pflicht, keinen Augenblick ansehen zu lassen, Mannern das Staatsbruder zu entziehen, welche die Grenzen ihrer Pflichten eben so sehr misskannten, als sie die ihnen anvertraute Gewalt missbrauchen wollten. — So handelte die große Mehrheit beider Räthe, und versetzte dadurch jene unglücklichen Anschläge, welche gegen ihre Sicherheit und gegen die Souverainität des helveticischen Volks im Finstern geschmiedet wurden. Aber, V.B. Repräsentanten, Sie haben noch nicht alles gethan, was Ihre Pflicht als Stellvertreter eines freien Volks von Ihnen fordert, und was Ihre Comittenten mit Recht von Ihnen erwarten.

ten dürfen. Es ist nicht genug, daß Sie einen Beamten, welcher seine Amtspflicht verletzt, und die Grenzen seiner Gewalt überschreitet, aus seinem Wirkungskreise heben, sondern er muß der Gerechtigkeit überantwortet werden, und die Strafe muß ihn treffen, die er verdient.

Sie müssen also, B.B. Repräsentanten, die 3 Exdirektoren, Laharpe, Secretan und Oberlin, vor den Richterstuhl citiren, und ihre Handlungen nach den Gesetzen untersuchen, und von dem Richter beurtheilen lassen.

Sie sind dieses der Ehre der helvetischen Nation, Ihrem Gewissen, und der Gerechtigkeit schuldig.

Nur in dieser Voraussetzung habe ich zu den von der Commission Ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen gestimmt; ich bin es daher meiner Überzeugung und meiner Pflicht schuldig, Ihnen vorzuschlagen,

zu beschließen:

Die 3 Exdirektoren, Laharpe, Secretan und Oberlin, sollen vor den competenten Richter gezogen und ihnen über ihre Handlungen nach Vorschrift der Gesetzen der Prozeß gemacht werden.

Ich begehre über diesen meinen Antrag die Dringlichkeitserklärung, und lege denselben der Weisheit Eurer Verathung vor.

Auf Kuhn's Antrag wird Herzigs Antrag bis nach Verhandlung des Gutachtens vertaget.

Suter. Ich hatte nie Zweifel gegen die Mehrheit der Räthe: hingegen gegen die Zehnercommission, welche den großen Rath versüßt hat. (Man ruft zur Ordnung.) Dieses werde ich, wie Sokrates den dreißig Tyrannen, immer, alles Ordnungsrufens ungeachtet, Euch wiederholen. Ich hahe Zweifel, und werde ihn immer haben. Wie kann das Volk Eueren Erklärungen trauen, nachdem Ihr die Constitution zerrissen habt, und Männer von ihren Stellen entsetzet, ohne sie anzuhören? Diese Erklärung mag wohl an sich selbst gut seyn, aber nach der Erfahrung die Ihr machtet, was schützt Euch vor den weitern Absichten Eurer Commission? Zeigt mir nun noch eine Garantie? Kann nicht eine solche Erklärung weiter gebrochen werden, wie die Constitution und die Gerechtigkeit schon verletzt worden ist?

Kuhn. Die Commission der Zehner glaubt durch ihren Vorschlag das Vaterland von einer großen Gefahr gerettet zu haben, die denselben drohte, und wird sich, wo nicht durch die öffentliche Meinung, doch immer in ihrem Gewissen beruhigt finden; wenn man aber noch Zweifel hat über die Anschläge die sie aufstellte und vernichtete, so lese man die Maßregeln, die die drei Exdirektoren Laharpe, Secretan und Oberlin, als die Räthe sich über sie

berathschlagten, versuchten, und dann wird man überzeugt seyn. (S. N. Republ. Bl. S. 27. und 28.)

Escher. Wann einst Suter es unternimmt, die Absichten unserer Zehnercommission nicht blos zu verläudnen, sondern diese wirklich anzuklagen, so werde ich mit Freude ihre Vertheidigung übernehmen; gegen diese bloßen Deklamationen aber, ist dieses völlig überflüssig. Was nun das Gutachten der Commission anbetrifft, so wird gewiß jeder gute und aufgeklärte Helvetier die vorgelegten Grundsätze einer künftigen Verfassung mit Freude unterschreiben, denn keiner kann wollen, daß wir den Menschenrechten zuwider, die Staatsverhältnisse bestimmen; ein solcher Staat könnte nicht durch freiwilligen Zusammensritt freier Menschen entstehen, also keine wahre Staatsgesellschaft seyn; also kann auch keinem wahren Bürger Helvetiens zu Sinn kommen, wie der rechtliche Verhältnisse in unsere Verfassung ihm einzubringen. Der Grundsatz der Einheit ist eben so unentbehrlich, wenn Helvetien durch sich selbst ein ruhiger und sicherer Staat seyn soll; die Geschichte beweist uns dieses hinlänglich; unser Föderativsystem war gut und hinlänglich, so lange selbst unsere größten Nachbarn noch unter einer Art Föderativsystem lebten, welches die damalige Beschaffenheit der Feodalität bei ihnen bewirkte; als sich aber unsere benachbarten Staaten allmählig zur Einheit umbildeten, und dadurch das jetzige Militärsystem bei ihnen möglich ward, sank die verhältnismäßige Stärke Helvetiens, und die Erfahrung bewies uns nur zu gut die Unzulänglichkeit derselben; wie also sollte ein biederer Helvetier, der sein Vaterland nicht blos durch die gegenseitige Eifersucht seiner Nachbarn, sondern durch sich selbst unabhängig zu sehen wünscht, Rückkehr des alten Föderalismus wünschen können? Nein, ohne Einheit ist keine absolute Unabhängigkeit für uns möglich! Die repräsentative Regierungsform endlich ist für jeden Staat, der sich rechtlich organisiert, und sich nicht einem Herren als unbedingtes Eigenthum hingiebt, durchaus unentbehrlich, und schon in dem Begriff von rechtlichen Staatsverhältnissen eingeschlossen. Also wird gewiß niemand aus uns, und auch kein aufgeklärter Helvetier etwas wider die Erklärung dieser drei Hauptgrundsätze unserer künftigen Verfassung einwenden, und so unterschreibe auch ich dieselben gerne. Aber dessen ungeachtet, kann ich nicht für dieses Gutachten stimmen, weil es für die jetzigen Umstände nicht genügt. Wir haben, in Folge der Ereignisse vom 7. dieses, unsere Regierung abgeändert, und ihr selbst eine andere Form gegeben; von diesem wichtigen Schritt haben wir dem Volke noch keine Rechenschaft abgelegt, und doch ist es berechtigt, diese zu fordern. Ich trage also darauf an, indem auch der Vorbericht der Commission hierüber nicht genügt, daß das ganze Gutachten der Commission zurückgewiesen werde.

Mit dem Auftrag, eine Proklamation an das Volk zu entwerfen, in der denselben die Gründe der Änderung der Regierung entwickelt, und endlich eine Erklärung gegeben werde, über die Grundsätze, die die Volksstellvertretung bei Abfassung einer neuen Staatsverfassung unverzüglich befolgen wird.

Zomini stimmt Eschers Wünschen bei, und bittet zugleich, daß die verschiedenen beleidigenden Ausdrücke aus diesem Gutachten bei seiner Umarbeitung weggelassen werden, weil solche Ausdrücke nicht Vereinigung bewirken, die wir doch zu erzielen wünschen sollen.

Noch. Ich wollte Sutern über seine unverschämten Neuerungen antworten; da er sich aber entfernt hat, so werde ich kürzer seyn, und nicht die vielleicht gegründeteren Vermuthungen entwickeln, daß Bürger, welche so hartnäckige Menschen vertheidigen, gegen die solche Beweise da sind, wie die Commission und heute noch Kuhn vorlegten, nicht die reine Absicht des Wohls des Vaterlandes besessen möchte; doch ich schweige hierüber. Habt aber auch Ihr Misstrauen in diese Commission, so löst sie auf, und jedes Mitglied derselben wird Euch dafür danken, von dieser Sorge entlastet zu seyn. Wie ist es aber möglich, immer noch die Ohren und Augen über die Gefahr verschließen zu wollen, die uns drohte, und die sich selbst in dem Augenblick noch erneuerte, als wir für die Sicherstellung der Gesetzgebung uns hier berathschlagten; und gewiß sandte uns das helvetische Volk nicht hieher, um durch fremde Gewalt auseinander getrieben zu werden, oder um die Untersuchung der Rechnungen nur einer Commission zu übergeben, wie diejenigen beabsichtigten, welche man noch so leidenschaftlich in Euerer Mitte vertheidigt. Was das Gutachten selbst betrifft, so ist es nicht um eine bloße Erklärung zu thun, die nicht als bindend genug angesehen werden möchte; und also kann auch dieser Beschlus nicht in eine Proklamation eingehüllt werden, wie Escher wünscht, sondern wir müssen durch Annahme dieses Gutachtens dem Volke die feierliche Versicherung, über das, was es von uns zu erwarten hat, geben; dann aber kann noch neben diesem eine Proklamation nach den weiteren Wünschen Eschers entworfen, und dem Volke mitgetheilt werden.

Schlumpf hat auch Zweifel, aber nicht über die Beschlüsse der Gesetzgebung sondern über Suters Gesundheit. Der Rath hat sich wirklich nicht bloß leidend verhalten und nicht aus Furcht vor den Bajonetten, die uns bedrohten, sondern vor denen, die uns aus einander jagen sollten, und die uns unfehlbar aus einander gejagt hätten, wenn wir jene Maafregeln nicht ergreissen haben würde, welche die Stellvertretung der Nation retten könnten, und deswegen, weil wir diese schützen, kann man uns doch

Volk vorwerfen: übrigens stimme ich mit Freude ganz dem Gutachten der Commission bei.

Nüce fürchtet sich weder vor helvetischen noch französischen Bajonetten, noch vor Bettelbögen, noch vor denen, die ihm Bettelböge vor die Thür stellen, aber wehe denen, die solche abscheuliche Befehle geben haben! ich verwarf die Maafregeln vom 7. selbst und werde zu nichts stimmen, was Folge jenes die Constitution verlehnenden Beschlusses ist: ich werde überhaupt schweigen, weil in mir die Nationalrepräsentation verletzt wurde, bis es um Annahme einer neuen Constitution zu thun ist, und also verwirfe ich auch dieses Gutachten.

Und erwerth. Ich kann mir die heutige Berathung nicht erklären: es ist um einen Beschluss zu thun, der das Volk beruhigen und die Partheien vereinigen soll: statt dessen bringt man durch Neuerungen Uneinigkeit hervor, die, wenn man ihnen gemäß denkt, zu einer Anklage gegen die Commission der Zehn dienen sollten: ich erkläre aber neuerdings, daß ich nur durch die Entdeckung jenes Anschlags daran verhindert wurde, freundlichlich mich mit dem Direktorium zu vereinigen, und mit ihm die Rettungsmaafregeln für unser Vaterland zu berathen. Übrigens stimme ich ganz zum Gutachten und fodere über den von Eschern berührten Gegenstand eine eigne Proklamation an das Volk.

Umman stimmt zum Gutachten, welches mit grossem Stimmenmehr angenommen wird.

Man beschließt, daß auch eine Proklamation ans Volk entworfen werden soll.

Nellstab fodert, daß Suter diese Proklamation entwerfe.

Suter verbittet sich diese Ehre, indem er in einem Büchelchen seine Meinung über diesen Gegenstand bekannt machen wird.

Dieser Auftrag wird der Commission der Zehn ertheilt.

Der Vollziehungsausschuss übersendet Zuschriften von Vivis und Latour im Kanton Leman, die Beifall und Freude über die Ereignisse vom 7. Januar enthalten.

Carmintran fodert Ehrenmeldung und Bekanntmachung.

Cartier glaubt, wir seyen nicht im Fall diese zu erklären, sondern begehrte einzig Mittheilung an den Senat.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Senat, 13. Januar.

Präsident: Lüthard.

Folgender Antrag Stammens wird in Berathung genommen.

B.B. Repräsentanten! Gestern machte ich den Antrag, daß der Senat eine Commission ernennen

soll, die die von beiden Nächten genehmigte Eintheilung Helvetiens bewerkstelligen soll. Die Gründe, die darüber angeführt wurden, haben mich nicht überzeugt, daß sie unöthig sey, und es ist nicht gewiß, daß diejenigen, die darüber stimmten, die Mehrheit ausmachten; vielleicht war auch die Aufmerksamkeit des Senats allzustark auf den damals zu behandelnden Gegenstand gerichtet, um sich gehörig mit meinem Antrag beschäftigen zu können; deswegen wiederhole ich ihn hente, denn jedermann wartet mit Verlangen auf die Verbesserung der Constitution, und die neue Eintheilung gefällt weitaus dem größern Theil; folglich glaube ich, sey es unsere Pflicht, alles zu thun, was etwas zur Beförderung dieses wichtigen Geschäfts beitragen kann; denn wann die Landleute sich erst im Frühjahr oder im Sommer versammeln müßten, so verfaulnten sie ihre Arbeit, und würden verdrießlich. Ich will nicht hoffen, daß man mit Verbesserung der Constitution nach dem 106. Art. verfahren wolle, und wünschte vielmehr, daß sie in ein paar Monaten könnte ins Werk gesetzt, das heißt alle Authoritäten neu bestellt werden, damit ich alsdann (so viel möglich) mit Ehren abtreten, und einem Andern Platz machen kann, der dem Vaterland hoffentlich wichtigere Dienste leisten wird, als ich es im Stande bin. Ich verlange also, wie gesagt, von neuem, daß eine Commission von drei Mitgliedern ernannt werde, die sich ungesaumt mit der Eintheilung in Viertheile, Bezirke und Verwaltungen, als Grundlagen der zu verbessernenden Constitution, beschäftige; und damit sich diese Commission von der Lage und Bevölkerung der verschiedenen Gegenden Helvetiens genaue Kenntniß verschaffen könne, so sollten, glaube ich, die Repräsentanten von jedem Kanton einen von ihnen ernennen, die der Commission, auf Verlangen, das nöthige Licht verschaffen würden. (Die Fortsetzung folgt.)

**Vollziehende Gewalt.**  
Schreiben des Regierungstatthalters des Kantons Linth an die vollziehende Gewalt der helv. Republik.

**Bürger!**

Sie übersendende mir das Dekret der gesetzgebenden Náthe vom 7. Jenner, welches das bisherige Directorium auflöst, und den Bürgern Dolder und Saaray die vollziehende Gewalt für einmal überträgt; ich habe selbes im nämlichen Augenblick der Presse übergeben, und hoffe es bis morgen früh in alle Theile meines Kantons zur ausgedehntesten Publication versenden zu können.

Zählen Sie, Bürger, darauf, daß ich alles anwenden werde, allem zuvorzukommen, was Nebel-

gesinnte zu veranlassen und auszubreiten trachten könnten.

Das, was ich bisanhin that, seye Ihnen Zeuge und Bürger meiner Grundsäze und meines Befragens; können Sie mir fernershin Ihr Zutrauen schenken, und glauben Sie mich im Stande, dem Vaterlande nützlich zu seyn, so ist alles und so auch mein Leben, demselben geweiht.

**Die Verwaltungskammer des Kantons Aargau an den Vollziehungs-Ausschuß.**

Aara, den 13. Jan. 1800.

**Bürger Vollziehungsräthe!**

Wenn der biedere und gerade Sinn des Helveticus sein Glück in einer auf bürgerliche Freiheit gepründeten Verfassung sucht, wenn der Übergang des Revolutionszustands in den der Ruhe allein dieses Glück befördern kann, so nimm die Nation jedes Ereigniß mit Beifall auf, das sie diesem erwünschten Ziele näher bringt; die Ernennung weiser und fester Männer zu dem wichtigsten Staatsamte der Republik erfüllt sie mit den größten Hoffnungen; von nun an können keine neuen Stürme das Volk in die peinliche Lage der Ungewissheit mehr setzen; es bedarf der Ruhe, die allein seine tiefgeschlagene Wunden wieder heilen kann; sein Wunsch ist durchaus der nämliche, das Heil des Vaterlandes.

In den Beamten, die mit seinen Bedürfnissen am nächsten bekannt sind, die täglich seine Klagen hören, und der Trostgründe bald keine mehr anzubringen wissen, an diesen ist es, Ihnen, Bürger des Vollziehungs-Ausschusses, jene Hoffnungen verzutragen; und indem wir Ihnen die Versicherung unserer Unabhängigkeit und Ergebenheit darbringen, dürfen wir mit Zavorsicht das Organ der gleichen Empfindungen unserer Kantons-Bürger seyn. Die genaue Kenntniß ihrer Willfähigkeit, das Zutrauen, das sie uns bezeugen, und die Einigkeit, die unter den Kanton-Authoritäten herrscht, bürigen uns dafür; und wenn dieses glückliche Einverständniß zu der Zeit großer Plagen und harter Bedrückungen dennoch bestunde, um wie viel stärker und fester wird es nicht werden, wenn ruhigere Zeiten erfolgen, Gesetze, auf unsere Bedürfnisse berechnet, erscheinen und Männer, wie Sie, an der Spitze der Geschäftsführung.

**Gruß und Hochachtung.**

Der Präsident der Verw. Kammer  
N o t h p l e s.

D e m m e l s n , Sekr.